

Verfahrensweise bei der Durchführung des § 15a AufenthG in Rheinland-Pfalz

Ausländerbehörde des Aufgriffsortes:

- Anhörung (Dokumentation in Formular 1)
- AZR-Abfrage, falls negativ Eingabe in AZR (insbes. § 8 IFSG)
- schriftliche Feststellung des § 15 a Falles mit Formular 1
- Befragung nach Gründen im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 (schriftlicher Nachweis in Formular 1)
- ed-Behandlung und Fertigung von Passbildern (ggf. durch Polizei in Amtshilfe)
- Anfrage bei Verteilstelle (ADD-AfA) mit Formular 1

Verteilstelle nach § 15a AufenthG (ADD/AfA Trier):

- prüft Vollständigkeit der Unterlagen
- gibt Daten in VILA-System ein
- VILA stellt aufnehmendes Land fest (bis zur Erreichung von bundesweit 1000 Fällen zwangsläufig Rheinland-Pfalz)
- Erlass der Verteilungsanordnung und des Zuweisungsbescheids (zusammengefasst in Formular 2), Ausstellen der BÜMI (Formular 3)
- Bescheid inkl. Empfangsbestätigung (Formular 2) mit BÜMI an die Ausländerbehörde faxen mit der Bitte um Zustellung an den Betroffenen
- Verteilungsverfügung gem. § 1 Landesaufnahmegesetz (Formular 4) an aufnehmende Kommune faxen

Ausländerbehörde des Aufgriffsortes:

- versieht BÜMI mit Passbild des Betroffenen und Dienstsiegel
- meldet der Verteilstelle Ergebnis der Zustellung (Bescheid - Formular 2 - mit Empfangsbekanntnis zurückschicken), dann Verteilanordnung und Zuweisung wirksam
- schickt Abdruck des Bescheides und der BÜMI (je mindestens ein Original des Passbildes) an aufnehmende Kommune und Verteilstelle nach § 15 a AufenthG

Aufnahmekommune gemäß Verteilungsanordnung

- Aufnahme und Unterbringung

Verteilstelle nach § 15a AufenthG (ADD/AfA Trier):

- gibt Mitteilung an Verteilstelle beim BAMF über Ankunft der Person (Keine Gegenbuchung, nur Statistik)